

Dr. Roland Mörsdorf, Rechtsanwalt/Advokat, Oslo

Zusammenschlusskontrolle bei Unternehmenskäufen in Norwegen

Unternehmenskäufe unterliegen in Norwegen im Falle des Erreichens bestimmter Umsatzschwellen der Zusammenschlusskontrolle. Diese Umsatzschwellen wurden mit Wirkung ab 1. 1. 2014 erheblich erhöht. Darüber hinaus wurden weitere Bestimmungen über die Zusammenschlusskontrolle mit Wirkung ab 1. 1. 2014 geändert. Im folgenden Beitrag werden die Grundzüge der norwegischen Zusammenschlusskontrolle im Falle des typischen Unternehmenskaufs unter Berücksichtigung der wesentlichen Änderungen dargestellt.

I. Hintergrund

Die Zusammenschlusskontrolle wird in Norwegen durch das norwegische Wettbewerbsgesetz (Konkurranseloven)¹ und verschiedene Verordnungen, die auf dessen Grundlage erlassen worden sind, geregelt. Die wichtigste Verordnung in diesem Zusammenhang war die Anmeldeverordnung aus dem Jahre 2004,² in der u. a. die Umsatzschwellen festgelegt waren, bei deren Erreichen der Zusammenschluss beim norwegischen Kartellamt³ anzumelden war.

Danach war ein Zusammenschluss bereits dann beim norwegischen Kartellamt anzumelden, wenn die beteiligten Unternehmen in Norwegen jährliche Umsatzerlöse von insgesamt mindestens 50 Millionen NOK (ca. 6,25 Millionen EUR) und jeweils einzeln von mehr als 20 Millionen NOK (ca. 2,5 Millionen EUR) hatten. Damit lagen die Umsatzschwellen unter den beispielsweise in Dänemark und Schweden geltenden Werten,⁴ die mit Gesamtumsätzen von 900 Millionen DKK (ca. 120,7 Millionen EUR) bzw. Einzelumsätzen von 100 Millionen DKK (ca. 13,4 Millionen EUR) und Gesamtumsätzen von 1 Milliarde SEK (ca. 115,6 Millionen EUR) bzw. Einzelumsätzen von 200 Millionen SEK (ca. 23,1 Millionen EUR) ganz erheblich höher waren.⁵ Auch in Deutschland sind die vergleichbaren Umsatzschwellen wesentlich höher. Voraussetzung für eine Zusammenschlusskontrolle ist grundsätzlich, dass in Deutschland mindestens ein beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als 25 Millionen EUR und ein anderes Unternehmen von mehr als 5 Millionen EUR hat; weiterhin ist erforderlich, dass die beteiligten Unternehmen insgesamt weltweit Umsatzerlöse von mehr als 500 Millionen EUR haben.⁶

Aufgrund der damaligen Umsatzschwellen wurden in Norwegen Zusammenschlüsse angemeldet, bei denen von vornherein abzusehen war, dass sie wegen ihrer vergleichsweise niedrigen Umsatzerlöse keine wettbewerbsbegrenzende

Wirkung haben würden. Die Praxis und Literatur hatten dies – auch im Hinblick auf die außerhalb Norwegens geltenden höheren Umsatzschwellen – als unzumutbar kritisiert,⁷ zumal Zusammenschlüsse – sowohl nach der alten als auch nach der neuen Rechtslage – bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Kartellamt einem Vollzugsverbot unterliegen.⁸ Darüber hinaus waren die Bestimmungen des norwegischen Wettbewerbsgesetzes über die Zusammenschlusskontrolle nicht mit den entsprechenden europäischen Bestimmungen in Gestalt des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) abgestimmt.⁹

Aus diesen Gründen¹⁰ sah man sich dazu veranlasst, die norwegischen Zusammenschlusskontrollbestimmungen über die bloße Erhöhung der Umsatzschwellen hinaus zu überarbeiten und dabei weitere Änderungen vorzunehmen, die sich zum Teil als logische Folge aus der Erhöhung der Umsatzschwellen ergaben.¹¹ Im Ergebnis wurden dabei verschiedene Bestimmungen des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurranseloven) über die Zusammenschlusskontrolle geändert¹² und die alte Anmeldeverordnung aus dem Jahre 2004 durch eine neue Anmeldeverordnung¹³ ersetzt.¹⁴ Rechtstechnisch ist insoweit hervorzuheben, dass die Umsatzschwellen, bei deren Erreichen der Zusammenschluss beim norwegischen Kartellamt anzumelden ist, nicht mehr

1 Lov nr. 12/2004 om konkurranse mellom foretak og kontroll med foretakssammenslutninger (Konkurranseloven).

2 Forskrift 2004-04-28 nr. 673 om melding av foretakssammenslutninger mv.

3 Konkurransetilsynet.

4 In Norwegen vergleicht man sich regelmäßig mit Dänemark und Schweden.

5 Die Angaben zu den dänischen Kronen (DKK) und den schwedischen Kronen (SEK) beruhen auf den Jahresdurchschnittskursen für das Jahr 2013. Die Angaben zu den norwegischen Kronen (NOK) beruhen hingegen aus Gründen der Vergleichbarkeit mit früheren Beiträgen auf dem üblicherweise herangezogenen Kurs von 8 NOK = 1 EUR.

6 § 35 GWB.

7 Siehe *Kolstad/Ryssdal/Graver/Hjelmeng*, Norsk Konkurranserett, Bind I, 2007, S. 675.

8 Siehe § 19 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurranseloven) und unten unter V. 3.

9 Siehe zu beiden Gesichtspunkten Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 146.

10 Siehe aber auch unten unter IV. 1. zum Prüfungsmaßstab für die Zusammenschlusskontrolle, den man bewusst nicht an die europäischen Bestimmungen angepasst hat.

11 Siehe beispielsweise zum Hintergrund der Änderung des zweistufigen Anmeldeverfahrens in ein grundsätzlich einstufiges Verfahren (vgl. hierzu unten unter III. 2.) Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 105.

12 Durch Gesetz vom 14. 6. 2013.

13 Forskrift 2013-12-11 nr. 1466 om melding av foretakssammenslutninger mv.

14 § 7 Abs. 2 der neuen Anmeldeverordnung. Außerdem wurde die Verwaltungsvorschrift (Forskrift 2008-09-15 nr. 1021 om forvalter) durch Verordnung vom 11. 12. 2013 (Forskrift 2013-12-11 nr. 1467) mit Wirkung ab 1. 1. 2014 abgeändert; siehe hierzu im Einzelnen unten unter V. 4.

in der – neuen – Anmeldeverordnung, sondern im norwegischen Wettbewerbsgesetz¹⁵ selbst geregelt sind.

II. Geltungsbereich

1. EWR

Norwegen ist nicht Mitglied der EU, aber Vertragspartei des bereits oben erwähnten Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) vom 2. 5. 1992.¹⁶ Daher kann europäisches Wettbewerbsrecht neben das norwegische Wettbewerbsgesetz treten. In diesem Fall stellt sich die Frage, welches Recht Vorrang hat.¹⁷

Für die Fälle der Zusammenschlusskontrolle ist hierzu im norwegischen Recht klar geregelt, dass das norwegische Wettbewerbsgesetz und die dort vorgesehene Zusammenschlusskontrolle auf solche Zusammenschlüsse keine Anwendung finden, die den Bestimmungen des Art. 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) über die Zusammenschlusskontrolle unterliegen.¹⁸ Dieser Vorrang des europäischen Wettbewerbsrechts vor dem norwegischen Wettbewerbsgesetz galt bereits nach der alten Rechtslage, wird nunmehr aber ausdrücklich im norwegischen Wettbewerbsgesetz¹⁹ selbst geregelt, nachdem dies zuvor nur in der alten Anmeldeverordnung vorgesehen war. Die Verlagerung aus der alten Anmeldeverordnung in das norwegische Wettbewerbsgesetz enthält jedoch keine inhaltliche Änderung. Vielmehr sollte durch diese Verlagerung lediglich stärker herausgestellt werden, dass das europäische Wettbewerbsrecht für die Zusammenschlusskontrolle insoweit Vorrang hat.²⁰

2. Unternehmenszusammenschluss

Die Zusammenschlusskontrolle gemäß dem norwegischen Wettbewerbsgesetz setzt das Vorliegen eines Zusammenschlusses von Unternehmen (Unternehmenszusammenschluss) voraus.

Ein Unternehmenszusammenschluss liegt gemäß der gesetzlichen Definition²¹ dann vor, wenn sich zwei oder mehrere unabhängige Unternehmen oder Teile von Unternehmen zusammenschließen oder wenn eine oder mehrere Personen, die bereits mindestens ein Unternehmen kontrollieren, oder ein oder mehrere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise, auf Dauer die Kontrolle über ein oder mehrere andere Unternehmen erwerben. Die Kontrolle kann durch Rechte, Verträge oder andere Maßnahmen rein tatsächlicher Natur begründet werden, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung der tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben.²²

Im Einzelfall kann dies zu Abgrenzungsfragen führen.²³ Für die Zwecke des typischen Unternehmenskaufs umfasst diese Definition sowohl den Asset Deal, also den Erwerb der Vermögensgegenstände eines Unternehmens, als auch den Share Deal,²⁴ also den Erwerb der Anteile an der Gesellschaft, die das Unternehmen betreibt, durch den Käufer.²⁵ Dies ist absolut unstrittig und wird in der norwegischen Literatur und Rechtsprechung auch nicht vertiefend diskutiert.²⁶

III. Anmeldeverfahren

1. Umsatzschwellen

Grundsätzlich ist jeder²⁷ Zusammenschluss beim norwegischen Kartellamt anzumelden.²⁸ Die Anmeldung hat vor

dem Vollzug des Zusammenschlusses zu erfolgen. Dies ergibt sich im Gegensatz zum deutschen Recht²⁹ nicht unmittelbar aus dem Anmeldeerfordernis, sondern nur mittelbar daraus, dass an anderer Stelle bestimmt wird, dass Zusammenschlüsse, die dem Anmeldeerfordernis unterliegen, grundsätzlich nicht vollzogen werden dürfen, bis das Verfahren vor dem Kartellamt abgeschlossen ist.³⁰

Allerdings unterliegt ein Zusammenschluss dann nicht dem Anmeldeerfordernis, wenn bestimmte Umsatzschwellen nicht erreicht werden. Diese Umsatzschwellen wurden mit Wirkung ab 1. 1. 2014 erheblich erhöht.

Danach muss ein Zusammenschluss nicht beim norwegischen Kartellamt angemeldet werden,³¹ wenn die beteiligten Unternehmen in Norwegen jährliche Umsatzerlöse von insgesamt weniger als 1 Milliarde NOK (ca. 125 Millionen EUR) haben oder wenn nur ein beteiligtes Unternehmen jährliche Umsatzerlöse in Norwegen von mehr als 100 Millionen NOK (ca. 12,5 Millionen EUR) hat. Mit anderen

15 Und zwar in § 18 Abs. 2.

16 In Kraft getreten (für u. a. Norwegen) am 1. 1. 1994.

17 Siehe in diesem Zusammenhang zur Geltung der Rechtsprechung des EuGH in Norwegen *Mörsdorf*, Die norwegische GmbH, RIW 2012, 211; *ders.*, Die norwegische GmbH in Gestalt der jüngsten Reformen, RIW 2013, 824, 825.

18 Art. 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) lautet wie folgt: „(1) Zusammenschlüsse, deren Kontrolle in Abs. 2 vorgesehen ist und die eine beherrschende Stellung begründen oder verstärken, durch die wirksamer Wettbewerb im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert wird, werden für mit diesem Abkommen unvereinbar erklärt. (2) Die Kontrolle der Zusammenschlüsse im Sinne des Absatzes 1 wird durchgeführt von: (a) der EG-Kommission in den unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fallenden Fällen im Einklang mit jener Verordnung und den Protokollen 21 und 24 sowie dem Anhang XIV dieses Abkommens. Vorbehaltlich einer Überprüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat die EG-Kommission in diesen Fällen die alleinige Entscheidungsbefugnis; (b) der EFTA-Überwachungsbehörde in den nicht unter Buchst. a genannten Fällen, sofern die einschlägigen Schwellen des Anhangs XIV im Hoheitsgebiet der EFTA-Staaten erreicht werden, im Einklang mit den Protokollen 21 und 24 sowie dem Anhang XIV und unbeschadet der Zuständigkeiten der EG-Mitgliedstaaten.“

19 In § 18 Abs. 8.

20 Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 146.

21 Siehe § 17 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurranseloven), der im Rahmen der Änderungen mit Wirkung ab 1. 1. 2014 nicht geändert worden ist.

22 § 17 Abs. 3 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurranseloven), der nahezu wortgleich mit § 37 Abs. 1 Satz 2 GWB ist.

23 Vgl. *Kolstad/Ryssdal/Graver/Hjeltnes* (Fn. 7), S. 622 f.

24 Siehe zu Share Deals, deren Gegenstand die Anteile an norwegischen Gesellschaften sind, *Mörsdorf*, Share Deals in Norwegen, RIW 2010, 19.

25 Siehe zum Asset Deal und zum Share Deal aus der deutschen Literatur beispielsweise *Holzappel/Pöllath*, Unternehmenskauf in Recht und Praxis, 13. Aufl. 2008, Rdnr. 251, und aus der norwegischen Literatur *Aabø-Evensen*, Om oppkjøp av selskaper og virksomhet, 2011, S. 48 f. Siehe zu den arbeitsrechtlich unterschiedlichen Rechtsfolgen beim Betriebsübergang (§ 613a BGB) im Falle eines Asset Deal *Mörsdorf*, Betriebsübergang im deutschen und norwegischen Arbeitsrecht, connect (Magazin der Deutsch-Norwegischen Handelskammer, Oslo/Norwegen) 4/2012, 37.

26 *Aabø-Evensen* (Fn. 25), S. 326 i.V.m. S. 304: „kjøp av aksjer eller innmat/eiendeler“ (Erwerb von Anteilen oder von Betrieb/Vermögensgegenständen).

27 Vgl. *Evensen/Sæveraas*, Konkurranseloven og EØS-Konkurranseloven, 2009, S. 635.

28 § 18 Abs. 1 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurranseloven).

29 Siehe § 39 Abs. 1 Satz 1 GWB: „Zusammenschlüsse sind vor dem Vollzug beim Bundeskartellamt gemäß den Absätzen 2 und 3 anzumelden.“

30 § 19 Abs. 1 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurranseloven). Siehe zum Vollzugsverbot unten unter V. 3.

31 § 18 Abs. 2 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurranseloven) formuliert dies – ausgehend von dem Grundsatz, dass jeder Unternehmenszusammenschluss beim norwegischen Kartellamt anzumelden ist, – dergestalt negativ.

Worten ist ein Zusammenschluss im Falle des Unternehmenskaufs (nur) dann anzumelden, wenn die beteiligten Unternehmen in Norwegen jährliche Umsatzerlöse von insgesamt mindestens 1 Milliarde NOK (früher: 50 Millionen NOK) und jeweils einzeln von mehr als 100 Millionen NOK (früher: 20 Millionen NOK) haben. Maßgeblich sind insoweit grundsätzlich die Umsatzerlöse der beteiligten Unternehmen aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr.³² Das Geschäftsjahr entspricht in der Regel dem Kalenderjahr.³³

Beteiligte Unternehmen sind beim Asset Deal der Käufer und das erworbene Unternehmen. Wenn der Verkäufer mehrere Teilunternehmen betreibt, gilt als Unternehmen nur das erworbene Teilunternehmen. Beteiligte Unternehmen beim Share Deal sind der Käufer und die Gesellschaft, deren Anteile erworben werden.³⁴

Die Umsatzerlöse eines jeden beteiligten Unternehmens sind dessen eigene Umsatzerlöse sowie verschiedene weitere Umsatzerlöse, die zu den eigenen Umsatzerlösen hinzugerechnet werden. Hierzu gehören die Umsatzerlöse solcher Unternehmen, die die beteiligten Unternehmen jeweils unmittelbar oder mittelbar selbst beherrschen (Tochterunternehmen), und – hinsichtlich des Käufers³⁵ – auch die Umsatzerlöse derartiger Unternehmen, die ihrerseits das beteiligte Unternehmen – also den Käufer – unmittelbar oder mittelbar beherrschen (Mutterunternehmen) und die weiteren – neben dem Käufer – durch diese beherrschten Unternehmen (Schwesterunternehmen).³⁶ Das Beherrschen begründet sich – alternativ – in dem Halten von mehr als der Hälfte des Gesellschaftskapitals, in der Möglichkeit zur Ausübung von mehr als der Hälfte der Stimmrechte, in der Möglichkeit zur Bestellung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Kontroll-, Verwaltungs- oder Vertretungsorgans³⁷ sowie in dem Recht, die Geschäfte des Unternehmens zu führen.³⁸

Wenn danach die Umsatzerlöse der beteiligten Unternehmen die vorgenannten Umsatzschwellen nicht erreichen, ist der Zusammenschluss nicht anzumelden. Allerdings kann das norwegische Kartellamt gleichwohl dann eine Anmeldung verlangen, wenn das Kartellamt der Auffassung ist, dass der Zusammenschluss Auswirkungen auf den Wettbewerb in Norwegen³⁹ haben kann, oder wenn ein besonderer Umstand dafür spricht, dass das Kartellamt den Zusammenschluss prüfen soll.⁴⁰ Ein derartiger besonderer Umstand kann beispielsweise in Hinweisen darauf liegen, dass die Transaktionsstruktur auf die Umgehung des Anmeldeverordnungsgebots ausgelegt ist.⁴¹ Allerdings sind die Hürden dafür, dass das Kartellamt trotz Nicht-Erreichens der Umsatzschwelle eine Anmeldung verlangen kann, vergleichsweise hoch.⁴² Aus Gründen der Rechtssicherheit kann das Kartellamt die Anmeldung aber nur innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab *Closing*, oder, falls *Closing* und *Signing* zeitlich nicht zusammenfallen, ab dem früheren Zeitpunkt des *Signing* verlangen.⁴³

2. Anmeldung

Im Falle des Unternehmenskaufs ist die Anmeldung ausschließlich durch den Käufer vorzunehmen.⁴⁴

Inhaltlich erfolgt mit Wirkung ab 1. 1. 2014 eine erhebliche Änderung. Gemäß dem alten Recht musste nämlich grundsätzlich zunächst eine allgemeine Anmeldung mit vergleichsweise wenigen Angaben zum Zusammenschluss beim norwegischen Kartellamt eingereicht werden. Nach Einreichung der allgemeinen Anmeldung und deren Prüfung

durch das Kartellamt konnte das Kartellamt eine so genannte vollständige, d.h. umfangreichere Anmeldung verlangen,⁴⁵ in der weitere Angaben zu machen waren und die daher zu einem zusätzlichen Zeitverlust und weiteren Kosten führte.⁴⁶ Das Anmeldeverfahren gemäß dem alten Recht war also im Grundsatz ein zweistufiges Verfahren. Nach dem neuen Recht ist dies nunmehr umgekehrt geregelt.

Danach ist nämlich grundsätzlich eine einzige – umfassende – Anmeldung zu erstellen,⁴⁷ in der größtenteils die Angaben zu machen sind, die gemäß dem alten Recht in der vollständigen Anmeldung zu machen waren.⁴⁸ Mit der Einreichung der umfassenden Anmeldung ist das Anmeldeverfahren im Rahmen eines einstufigen Verfahrens abgeschlossen. Das Kartellamt kann folglich nicht eine zusätzliche Anmeldung mit weiteren Angaben verlangen. Gemäß der neuen Anmeldeverordnung kann von der umfassenden Anmeldung lediglich in bestimmten Ausnahmefällen abgesehen werden.⁴⁹ In diesen Fällen ist alternativ⁵⁰ eine sog. einfache Anmeldung, in der weniger Angaben als in der umfassenden Anmeldung zu machen sind, ausreichend, wobei das Kartellamt anschließend eine umfassende Anmeldung verlangen kann.⁵¹ Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Wenn man also nicht das – insbesondere zeitliche – Risiko eingehen will, dass das Kartellamt nach Einreichung einer einfachen Anmeldung und deren Prüfung eine umfassende Anmeldung verlangt, kann man von vornherein – gemäß dem neuen Regelfall – die umfassende Anmeldung ein-

32 Vgl. § 5 Abs. 1 der neuen Anmeldeverordnung, der zu Definition der Umsatzerlöse auf das norwegische Buchführungsgesetz (Regnskapsloven) verweist, und *Kolstad/Ryssdal/Graver/Hjelmeng* (Fn. 7), S. 677.

33 § 1–7 des norwegischen Buchführungsgesetzes (Regnskapsloven).

34 § 4 der neuen Anmeldeverordnung.

35 Also gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurransloven) nicht hinsichtlich des Verkäufers; siehe ausdrücklich Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 146; wonach „die Umsatzerlöse der Mutter- und Schwestergesellschaften der Zielgesellschaft bei der Berechnung der Umsatzschwellen nicht mitgerechnet werden“.

36 § 5 Abs. 2 der neuen Anmeldeverordnung.

37 Siehe zu den Vertretungsorganen norwegischer Kapitalgesellschaften *Mörsdorf*, Die norwegische GmbH in Gestalt der jüngsten Reformen, RIW 2013, 824, 832 ff., und zu den Vertretungsorganen norwegischer Personengesellschaften *Mörsdorf*, Die norwegische Personengesellschaft, RIW 2011, 133, 139 f. Siehe zur Stellung des Geschäftsleiters (daglig leder) im norwegischen Gesellschaftsrecht auch *Mörsdorf*, Arbeitsrecht in Norwegen, Personal Manager 1/2012, 20; *ders.*, Rechtsprobleme im Wirtschaftsverkehr mit Norwegen, RIW 2009, 597, 601; *ders.*, Daglig leder i norsk og tysk selskaps- og arbeidsrett, NTS 2009:4, 70.

38 § 5 Abs. 2 Buchst. b) der neuen Anmeldeverordnung.

39 Vgl. § 5 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurransloven).

40 § 18 Abs. 3 Satz 1 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurransloven).

41 Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 146.

42 Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 104.

43 § 18 Abs. 3 S. 2 und 3 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurransloven).

44 § 18 Abs. 1 Alt. 2 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurransloven). Vgl. auch *Kolstad/Ryssdal/Graver/Hjelmeng* (Fn. 7), S. 659.

45 Vgl. *Evensen/Sæveraas* (Fn. 27), S. 635.

46 In der Praxis wurden in der allgemeinen Anmeldung im Einzelfall – gewissermaßen vorbeugend – über die wenigen, zwingend erforderlichen Angaben hinaus weitere Angaben gemacht, um auf diese Weise zu verhindern, dass das Kartellamt eine vollständige Anmeldung verlangt. Des Weiteren bestand nach dem alten Recht die Möglichkeit einer freiwilligen Anmeldung des Zusammenschlusses, die inhaltlich der vollständigen Anmeldung entsprach, wenn man nicht den Weg über die allgemeine Anmeldung gehen wollte (so ausdrücklich das Kartellamt in seinen Richtlinien zur vollständigen Anmeldung vom 26. 3. 2009), beispielsweise weil man damit rechnete, dass das Kartellamt wegen der Art des Zusammenschlusses ehemals die vollständige Anmeldung verlangen würde.

47 § 18a des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurransloven).

48 Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 106 und S. 147.

49 Siehe hierzu sogleich weiter unten.

50 Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 106: „en alternativ forenklet melding“.

51 Siehe hierzu unten unter IV. 2.

reichen und sich damit abschließend im neuen einstufigen Verfahren bewegen.

Auf diese Weise soll das zweistufige Anmeldeverfahren, das stets mit der allgemeinen Anmeldung seinen Anfang nahm und dann zu einer vollständigen Anmeldung führen konnte, abgeschafft werden, um dadurch die Verfahrensdauer im Rahmen des neuen Regelfalles eines einstufigen Anmeldeverfahrens zu verkürzen. Außerdem soll zu einem früheren Zeitpunkt, als dies nach der alten Rechtslage die Praxis war, die Möglichkeit geschaffen werden, dem Kartellamt Vorschläge zu Auflagen zu machen, unter denen ein anderenfalls zu untersagender Zusammenschluss freigegeben werden kann. Darüber hinaus soll das neue System zu einem früheren und intensiveren Dialog zwischen den beteiligten Unternehmen und dem Kartellamt führen, was im Ergebnis für das Prüfungsverfahren und damit auch für die beteiligten Unternehmen von Vorteil sei.⁵²

Neben diesen Zielsetzungen muss die Änderung vom zweistufigen Anmeldeverfahren in ein einstufiges Verfahren auch im Zusammenhang mit der erheblichen Erhöhung der Umsatzschwellen gesehen werden. Gemäß dem alten Recht waren die Umsatzschwellen nämlich mit Gesamtumsätzen von 50 Millionen NOK (ca. 6,25 Millionen EUR) bzw. Einzelumsätzen von 20 Millionen NOK (ca. 2,5 Millionen EUR), bei deren Erreichen der Zusammenschluss beim Kartellamt anzumelden war, vergleichsweise niedrig, so dass nahezu jeder nicht völlig unwesentliche Zusammenschluss anzumelden war. Daher hielt man eine allgemeine, d. h. eher knappe Anmeldung für grundsätzlich ausreichend und wollte sich die vollständige – umfangreiche – Anmeldung für die wirklich potentiell wettbewerbsbegrenzenden Fälle vorbehalten.⁵³ Mit der erheblichen Erhöhung der Umsatzschwellen auf Gesamtumsätze von 1 Milliarde NOK (ca. 125 Millionen EUR) und Einzelumsätze von 100 Millionen NOK (ca. 12,5 Millionen EUR) ändert sich diese Perspektive. Nunmehr sind lediglich die Zusammenschlüsse beim Kartellamt anzumelden, die aufgrund der hohen Umsatzerlöse als eher potentiell wettbewerbsbegrenzend angesehen werden. Wenn dann tatsächlich ein solcher wettbewerbsheblicher Zusammenschluss vorliegt, kann von den anmeldenden beteiligten Unternehmen angemessenerweise verlangt werden, anstelle einer nur knappen Anmeldung von vornherein eine umfangreiche Anmeldung vorzulegen. Außerdem können die beteiligten Unternehmen nach der neuen Rechtslage in bestimmten Fällen auf eine einfache Anmeldung, in der weniger Angaben als in der umfassenden Anmeldung zu machen sind, ausweichen.⁵⁴

Im Falle des Unternehmenskaufs hat der anmeldende Käufer somit grundsätzlich eine umfassende Anmeldung der Transaktionen beim norwegischen Kartellamt einzureichen, wenn die Umsatzschwellen erreicht sind. Die alternative Einreichung einer nur einfachen Anmeldung kommt zunächst dann in Betracht, wenn keines der beteiligten Unternehmen auf demselben Produkt- und geographischen Markt oder auf einem Produktmarkt in einer vor- oder nachgelagerten Stufe für einen Produktmarkt, in dem ein anderes beteiligtes Unternehmen aktiv ist, tätig ist, wenn also weder ein horizontaler noch ein vertikaler Zusammenschluss vorliegt. Falls ein horizontaler Zusammenschluss von zwei oder mehreren Unternehmen vorliegt, ist dennoch eine einfache Anmeldung ausreichend, wenn die beteiligten Unternehmen insgesamt einen Marktanteil in Norwegen von nicht mehr als 15 % haben. Wenn ein vertikaler Zusammenschluss dergestalt vor-

liegt, dass ein oder mehrere Unternehmen auf demselben Produktmarkt in einer vor- oder nachgelagerten Stufe für einen Produktmarkt, in dem ein anderes beteiligtes Unternehmen aktiv ist, tätig sind, ist die einfache Anmeldung dann ausreichend, wenn die beteiligten Unternehmen weder allein noch insgesamt einen Marktanteil in Norwegen von 25 % oder mehr haben.⁵⁵ In all diesen Fällen bleibt es dem Käufer jedoch unbenommen, anstelle der einfachen Anmeldung von vornherein eine umfassende Anmeldung beim Kartellamt einzureichen.

3. Inhalt der Anmeldung

a) Umfassende Anmeldung

In der umfassenden Anmeldung, die nunmehr die Regel ist, sind folgende Angaben zum Unternehmenskauf zu machen:⁵⁶ Kontaktinformationen zu den beteiligten Unternehmen, eine Beschreibung des Zusammenschlusses, eine Beschreibung der beteiligten Unternehmen und der Konzernunternehmen, die Namen der fünf wichtigsten Wettbewerber, Kunden und Lieferanten in den Märkten in Norwegen oder den Märkten, zu den Norwegen gehört, in denen die beteiligten Unternehmen und Konzernunternehmen eine sich überschneidende wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unter bestimmten Voraussetzungen eine Beschreibung der horizontalen und vertikalen Märkte, in denen beteiligte Unternehmen tätig sind, einschließlich weiterer Angaben zu dortigen Wettbewerbern, Kunden und Lieferanten, eine Darstellung eventueller Synergien, Angaben dazu, ob der Zusammenschluss der Kontrolle durch andere Kartellämter unterliegt, die aktuelle Fassung des Kaufvertrags einschließlich aller Anlagen und schließlich der Jahresabschluss und der Lagebericht der beteiligten Unternehmen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr. Im Einzelfall kann das Kartellamt Abweichungen von diesen Erfordernissen zulassen.

b) Einfache Anmeldung

In der einfachen Anmeldung, die nur in Ausnahmefällen zulässig ist, sind lediglich folgende Angaben zum Unternehmenskauf zu machen:⁵⁷ Kontaktinformationen zu den beteiligten Unternehmen, eine Beschreibung des Zusammenschlusses, eine Beschreibung der beteiligten Unternehmen und der Konzernunternehmen sowie deren Tätigkeitsfelder, gegebenenfalls die Namen der fünf wichtigsten Wettbewerber, Kunden und Lieferanten in den Märkten in Norwegen oder den Märkten, zu denen Norwegen gehört, in denen die beteiligten Unternehmen und Konzernunternehmen auf demselben Produkt- und geographischen Markt tätig sind, der Jahresabschluss und der Lagebericht der beteiligten Unternehmen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr, soweit diese nicht öffentlich zugänglich sind, und schließlich eine Darstellung der Umstände, die eine einfache Anmeldung erlauben. Im Einzelfall kann das Kartellamt auch hier Abweichungen von diesen Erfordernissen zulassen.

c) Geschäftsgeheimnisse

Anmeldungen über Zusammenschlüsse enthalten in unterschiedlicher Ausprägung Geschäftsgeheimnisse, also Infor-

52 Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 93 und S. 105.

53 Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 105.

54 Siehe hierzu sogleich unten.

55 § 3 Abs. 1 Nr. 3 der neuen Anmeldeverordnung.

56 § 18a Abs. 1 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurranseloven). Siehe ergänzend auch § 2 der neuen Anmeldeverordnung.

57 § 3 Abs. 2 der neuen Anmeldeverordnung.

mationen technischer und betriebswirtschaftlicher Art über die beteiligten Unternehmen, die von wettbewerbserheblicher Bedeutung sind. Grundsätzlich können Dritte gemäß dem norwegischen Öffentlichkeitsgrundsatz ohne Darlegung von rechtlichen oder anderen Interessen in die Anmeldungen – wir auch in alle anderen bei norwegischen Behörden geführten Dokumente und Akten – vollumfänglich Einsicht nehmen.⁵⁸ Die in den Anmeldungen enthaltenen Geschäftsgeheimnisse sind daher für Dritte im Grundsatz ungeschützt zugänglich.

Allerdings sind die norwegischen Behörden andererseits dazu verpflichtet, den Zugang von Dritten zu Geschäftsgeheimnissen zu verhindern.⁵⁹ Dies wird nunmehr dahingehend konkretisiert,⁶⁰ dass bei der Einreichung der Anmeldung eines Zusammenschlusses beim norwegischen Kartellamt anzugeben und zu begründen ist, welche Informationen – vorbehaltlich der Prüfung durch das Kartellamt⁶¹ – Geschäftsgeheimnisse darstellen und daher Dritten nicht zugänglich gemacht werden sollen. Gleichzeitig ist eine für die Veröffentlichung bestimmte Fassung der Anmeldung einzureichen. Anderenfalls darf das Kartellamt davon ausgehen, dass das anmeldende Unternehmen keine Einwände dagegen hat, dass Dritten, insbesondere auch Wettbewerbern, Zugang zu der gesamten Anmeldung einschließlich aller darin enthaltenen Geschäftsgeheimnisse gegeben wird. Außerdem beginnen die Prüfungsfristen im Rahmen des Prüfungsverfahrens der umfassenden Anmeldung⁶² erst dann, wenn dem Kartellamt die für die Veröffentlichung bestimmte Fassung der Anmeldung vorliegt.⁶³ Nach Ansicht des norwegischen Kartellamts beginnen auch die Prüfungsfristen im Rahmen des Prüfungsverfahrens der einfachen Anmeldung⁶⁴ – trotz des insoweit unklaren Wortlauts des Gesetzes – erst mit Vorlage einer für die Veröffentlichung bestimmten Fassung der Anmeldung.⁶⁵

Diese Bestimmungen führen die Regelungen der alten Anmeldeverordnung fort.⁶⁶ Sie schreiben zum einen die bisherige Praxis im Hinblick auf die Anmeldung selbst fest⁶⁷ und erstrecken sie zum anderen auch auf die – der Anmeldung nachfolgenden – Informationen, deren Vorlage das Kartellamt von den beteiligten Unternehmen und Dritten verlangen kann⁶⁸ und zu deren Vorlagen diese dann verpflichtet sind.⁶⁹ Letztlich ist es aber trotz des Pflichtcharakters dieser Bestimmungen im eigenen Interesse des anmeldenden Käufers anzugeben, bei welchen Informationen es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt, und die für die Veröffentlichung bestimmte Fassung der Anmeldung einzureichen. Einerseits kann er damit die Richtung für die Prüfung des Kartellamtes darüber vorgeben, welche Informationen Geschäftsgeheimnisse darstellen und daher Dritten nicht zugänglich gemacht werden sollen. Andererseits beginnen sowohl im Prüfungsverfahren der umfassenden Anmeldung als auch im Prüfungsverfahren der einfachen Anmeldung erst mit der Vorlage der für die Veröffentlichung bestimmten Fassung die Prüfungsfristen, an deren baldigen Ablauf der Käufer naturgemäß interessiert ist, damit die Transaktion vollzogen werden kann.⁷⁰

IV. Prüfungsverfahren

1. Umfassende Anmeldung

Im Regelfall der umfassenden Anmeldung prüft das norwegische Kartellamt den Zusammenschluss darauf, ob er eine wesentliche Begrenzung des Wettbewerbs in Norwegen⁷¹ bewirkt oder verstärkt.⁷²

Im Rahmen des Gesetzesänderungsprozesses wurde vorgeschlagen, den Prüfungsmaßstab an das europäische Wettbewerbsrecht anzupassen⁷³ und dahingehend zu ändern, dass der Zusammenschluss darauf geprüft werden solle, ob er einen wirksamen Wettbewerb erheblich behindern würde, insbesondere dadurch, dass er eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt.⁷⁴ Dieser Vorschlag wurde jedoch aus verschiedenen Gründen abgelehnt und der Prüfungsmaßstab daher nicht geändert.⁷⁵ Zum einen war man der Ansicht, dass das Zusammenschlusskontrollverfahren mit dem traditionellen Prüfungsmaßstab in der Praxis gut funktioniere, so dass man insoweit keinen Grund für eine Änderung sah. Zum anderen sah man auch keinen Grund zu einer Harmonisierung mit dem europäischen Wettbewerbsrecht, da die Prüfung eines Zusammenschlusses entweder nach norwegischem Recht oder nach dem Recht des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erfolge,⁷⁶ so dass die Maßstäbe beider Rechtsordnungen unabhängig voneinander seien und damit nebeneinander stehen könnten.

Im Ergebnis soll das norwegische Kartellamt daher – auch gemäß der neuen Rechtslage – den Zusammenschluss grundsätzlich untersagen,⁷⁷ wenn der Zusammenschluss nach Prüfung durch das Kartellamt eine wesentliche Begrenzung des Wettbewerbs in Norwegen bewirkt oder verstärkt. Alternativ soll das Kartellamt den Zusammenschluss

58 § 3 des norwegischen Öffentlichkeitsgesetzes (Offentleglova).

59 § 13 des norwegischen Verwaltungsgesetzes (Forvaltningsloven).

60 § 18b des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurranseloven).

61 Das Kartellamt hat also stets eine eigene Prüfungspflicht dahingehend, inwieweit tatsächlich Geschäftsgeheimnisse vorliegen; siehe Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 112.

62 Siehe hierzu unten unter IV. 1.

63 § 20 Abs. 5 Satz 2 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurranseloven).

64 Siehe hierzu unten unter IV. 2.

65 So ausdrücklich das Kartellamt in seinen Richtlinien zur einfachen Anmeldung vom Januar 2014. Begründet wird dies damit, dass die einfache Anmeldung erst mit Vorlage einer für die Veröffentlichung bestimmten Fassung vollständig sei.

66 Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 112.

67 Vgl. zum alten Recht die Richtlinien des Kartellamts zur Sachbearbeitung bei der Zusammenschlusskontrolle vom 12. 8. 2009.

68 Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 112.

69 § 24 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurranseloven).

70 Siehe zum Vollzugsverbot unten unter V. 3.

71 § 5 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurranseloven). Hierdurch wird der Anwendungsbereich des norwegischen Wettbewerbsrechts geographisch auf Norwegen eingegrenzt. Andererseits werden auf diese Weise aber auch Zusammenschlüsse zwischen nicht-norwegischen Unternehmen erfasst; vgl. *Evensen/Sæveraas* (Fn. 27), S. 73.

72 § 16 Abs. 1 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurranseloven).

73 Siehe zur Abstimmung des norwegischen Rechts mit dem europäischen Wettbewerbsrecht bereits oben unter I.

74 I „betydelig grad hindre effektiv konkurranse, særlig som resultat av at en dominerende stilling skapes eller styrkes“; siehe Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 94. Siehe auch Art. 57 Abs. 1 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR): „Zusammenschlüsse, deren Kontrolle in Abs. 2 vorgesehen ist und die eine beherrschende Stellung begründen oder verstärken, durch die wirksamer Wettbewerb im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert wird, werden für mit diesem Abkommen unvereinbar erklärt.“ Vgl. auch § 36 Abs. 1 Satz 1 GWB: „Ein Zusammenschluss, durch den wirksamer Wettbewerb erheblich behindert würde, insbesondere von dem zu erwarten ist, dass er eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt, ist vom Bundeskartellamt zu untersagen.“

75 Siehe Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 95.

76 § 18 Abs. 8 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurranseloven)

77 Siehe hierzu unten unter V. 1.

in bestimmten Fällen auf Vorschlag des anmeldenden Käufers unter den vorgeschlagenen Auflagen freigeben.⁷⁸

Die Prüfungsfrist beträgt grundsätzlich 25 Werktagen nach Eingang der umfassenden Anmeldung oder, wenn in der Anmeldung Angaben fehlen, nach Eingang der fehlenden Angaben (Fristbeginn). Wenn das Kartellamt der Ansicht ist, dass in der Anmeldung Angaben fehlen, muss das Kartellamt diese dem anmeldenden Käufer innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang der fehlerhaften Anmeldung mitteilen. Anderenfalls beginnt die Prüfungsfrist von 25 Werktagen mit dem Werktag nach Eingang der fehlerhaften Anmeldung. Wenn der anmeldende Käufer innerhalb von 20 Werktagen ab Fristbeginn eine Freigabe des Zusammenschlusses unter Auflagen vorschlägt, verlängert sich die Prüfungsfrist von 25 Werktagen auf 35 Werktagen.⁷⁹

Wenn der anmeldende Käufer innerhalb der vorgenannten Frist von 20 Werktagen eine Freigabe des Zusammenschlusses unter Auflagen vorschlägt, kann das Kartellamt den Zusammenschluss innerhalb der Frist von 35 Werktagen unter den vorgeschlagenen Auflagen freigeben. Die Freigabeverfügung kann ohne vorherige Ankündigung gegenüber den beteiligten Unternehmen erfolgen. Der Zusammenschluss kann dann unter Beachtung der Auflagen vollzogen werden.

Wenn das Kartellamt den Zusammenschluss trotz fristgerechten Vorschlags innerhalb der Frist von 35 Werktagen nicht freigeben, sondern sich eine weitere Prüfung vorbehalten möchte, oder wenn der anmeldende Käufer den Vorschlag nicht fristgerecht macht, und wenn das Kartellamt gleichwohl in Erwägung zieht, den Zusammenschluss – vorbehaltlich einer weiteren Prüfung – gegebenenfalls unter den vorgeschlagenen Auflagen freizugeben, muss es dies dem Käufer innerhalb der Frist von 35 Werktagen (fristgerechter Vorschlag) bzw. 25 Werktagen (nicht fristgerechter Vorschlag) ankündigen.⁸⁰ Wenn der Käufer – weder innerhalb der Frist von 20 Werktagen noch nach Ablauf dieser Frist – eine Freigabe des Zusammenschlusses unter Auflagen vorschlägt und wenn das Kartellamt erwägt, den Zusammenschluss zu untersagen, muss es dies ebenfalls innerhalb der Frist von dann lediglich 25 Werktagen ankündigen. Anderenfalls sind sowohl die Freigabe des Zusammenschlusses nur unter Auflagen als auch dessen Untersagung unzulässig. Wenn das Kartellamt demgemäß nicht den Erlass einer derartigen Maßnahme in Erwägung zieht, soll es dem Käufer mitteilen, dass das Verfahren eingestellt ist. Der Zusammenschluss kann vollzogen werden, wenn die Prüfungsfrist ohne Ankündigung derartiger Maßnahmen abgelaufen ist oder wenn vorher die Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens ergeht.⁸¹

Wenn das Kartellamt hingegen angekündigt hat, den Zusammenschluss eventuell nur unter Auflagen freizugeben oder ihn zu untersagen, kann das Kartellamt innerhalb von 70 Werktagen ab Fristbeginn den Zusammenschluss unter den vorgeschlagenen Auflagen freigeben oder den Entwurf einer Untersagungsverfügung vorlegen. Wenn der anmeldende Käufer einen Vorschlag zur Freigabe des Zusammenschlusses unter Auflagen nach dem Ablauf von 55 Werktagen ab Fristbeginn gemacht hat, verlängert sich die Frist von 70 Werktagen entsprechend. Wenn das Kartellamt dann im Rahmen des Weiteren Prüfungsverfahrens den Zusammenschluss für unbedenklich hält und demnach nicht die Freigabe des Zusammenschlusses nur unter Auflagen oder dessen Untersagung beabsichtigt, soll es dem Käufer mitteilen, dass

das Verfahren eingestellt ist. Der Zusammenschluss kann vollzogen werden, wenn die Frist von 70 Tagen oder die gegebenenfalls verlängerte Frist ohne Erlass derartiger Maßnahmen abgelaufen ist oder wenn vorher die Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens ergeht.⁸²

Im Falle der Vorlage eines Entwurfs der Untersagungsverfügung wird dieser den beteiligten Unternehmen zur Stellungnahme mit einer Frist von 15 Werktagen übermittelt. Anschließend muss das Kartellamt innerhalb einer Frist von 15 Werktagen nach Eingang deren Stellungnahme eine Entscheidung über den Erlass der Untersagungsverfügung treffen. Der Zusammenschluss kann vollzogen werden, wenn das Kartellamt die Untersagungsverfügung nicht innerhalb der Frist von 15 Tagen erlässt oder vorher eine Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens ergeht.⁸³

Wenn demgegenüber die Untersagungsverfügung ergeht, kann gegen diese – ebenso wie die Freigabe unter Auflagen – Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist beim Kartellamt einzureichen, das sie dem Wirtschafts- und Fischereiministerium⁸⁴ zur Entscheidung vorlegt.⁸⁵

2. Einfache Anmeldung

Im Falle der Einreichung einer einfachen Anmeldung kann das norwegische Kartellamt trotz des Vorliegens eines Ausnahmefalls, in dem die einfache Anmeldung anstelle einer umfassenden Anmeldung an sich ausreichend ist,⁸⁶ gemäß der neuen Anmeldeverordnung⁸⁷ eine umfassende Anmeldung verlangen. Dieses Verlangen muss innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang der einfachen Anmeldung oder, wenn die Anmeldung nicht vollständig ist, also in der Anmeldung Angaben fehlen, nach Eingang der fehlenden Angaben erfolgen. Wenn das Kartellamt der Ansicht ist, dass in der Anmeldung Angaben fehlen, muss das Kartellamt diese dem anmeldenden Käufer innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der fehlerhaften Anmeldung mitteilen. Anderenfalls beginnt die Prüfungsfrist von 15 Tagen mit dem Werktag nach Eingang der fehlerhaften Anmeldung.

Gemäß dem Wortlaut der neuen Anmeldeverordnung kann das Kartellamt eine umfassende Anmeldung ohne das Vorliegen irgendwelcher Voraussetzungen verlangen. Allerdings wurde die Möglichkeit einer einfachen Anmeldung für die Fälle geschaffen, in denen der Zusammenschluss den Wettbewerb in Norwegen erfahrungsgemäß nicht beschränkt.⁸⁸ Vor diesem Hintergrund wird das Kartellamt eine umfassende Anmeldung wohl nur in den Einzelfällen verlangen, in denen es eine konkrete Beschränkung des Wettbewerbs durch den Zusammenschluss für denkbar hält oder der Zusammenschluss seiner Art nach nicht für eine einfa-

78 Siehe hierzu unten unter V.2.

79 Siehe hierzu und zum weiteren Verfahren § 20 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurransloven).

80 Vgl. Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 148.

81 Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 147.

82 Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 147.

83 Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 147.

84 Nærings- og fiskeridepartementet. Bis zum 31. 12. 2013 war das inzwischen aufgelöste Fornyings-, administrasjons- og kirkedepartementet (Reform-, Verwaltungs- und Kirchenministerium) zuständig.

85 § 20a des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurransloven).

86 Und erst recht dann, wenn – entgegen der Auffassung des anmeldenden Käufers – keiner der Ausnahmefälle vorliegt, auch wenn sich dies nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der neuen Anmeldeverordnung ergibt.

87 § 3 Abs. 4 der neuen Anmeldeverordnung.

88 Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 147.

che Anmeldung geeignet ist.⁸⁹ Insoweit mag es sich im Einzelfall empfehlen, über die in der einfachen Anmeldung zwingend zu machenden Angaben hinaus weitere Angaben zu machen, um eventuelle Bedenken des Kartellamts gar nicht erst aufkommen zu lassen. Alternativ mag in Betracht kommen, beim Kartellamt von vornherein eine – an sich nicht erforderliche – umfassende Anmeldung einzureichen, um nicht einen Zeitverlust der vorgenannten maximal 15 Werktage zu riskieren.⁹⁰

Wenn das Kartellamt keine umfassende Anmeldung innerhalb von 15 Werktagen verlangt, ist das Verfahren vor dem Kartellamt abgeschlossen und der Zusammenschluss kann vollzogen werden.⁹¹ Anderenfalls wird das Verfahren mit der Einreichung und der anschließenden Prüfung der umfassenden Anmeldung weitergeführt.⁹²

V. Maßnahmen

1. Untersagung

Im Falle der Bewirkung oder Verstärkung einer wesentlichen Beschränkung des Wettbewerbs in Norwegen⁹³ soll das norwegische Kartellamt den Zusammenschluss grundsätzlich untersagen. Das Kartellamt kann die Untersagungsverfügung um weitere Bestimmungen ergänzen, soweit diese zur Durchsetzung der Untersagung erforderlich sind.⁹⁴ Diese Rechtslage entspricht der Rechtslage gemäß dem alten Recht.⁹⁵

2. Freigabe unter Auflagen

Das norwegische Kartellamt soll aber trotz einer Bewirkung oder Verstärkung einer wesentlichen Beschränkung des Wettbewerbs den Zusammenschluss – anstatt ihn zu untersagen – unter Auflagen freigeben, wenn die wettbewerbsbeschränkende Wirkung des Zusammenschlusses durch die Auflagen beseitigt wird.⁹⁶ Dies setzt jedoch voraus, dass der anmeldende Käufer selbst Vorschläge für derartige Auflagen gemacht hat, und das Kartellamt darf den Zusammenschluss nur unter den vorgeschlagenen Auflagen freigeben.⁹⁷ Das Kartellamt soll den Zusammenschluss unter den vorgeschlagenen Auflagen bereits dann freigeben, wenn es der Meinung ist,⁹⁸ dass die Auflagen die wettbewerbsbeschränkende Wirkung des Zusammenschlusses beseitigen. Das Kartellamt muss also keine ausführliche Analyse durchführen, sondern kann sich mit einem pflichtgemäßen Ermessen begnügen.

Durch dieses System, das ausschließlich auf den durch den anmeldenden Käufer selbst vorgeschlagenen Freigabeauflagen aufbaut, wird dem Käufer eine erhebliche Verantwortung⁹⁹ für die Freigabe der Transaktion auferlegt, da er allein es in der Hand hat, das Kartellamt zur Freigabe des Zusammenschlusses unter der durch ihn vorgeschlagenen Auflagen zu bewegen, weil das Kartellamt seinerseits nicht Alternativvorschläge machen kann.¹⁰⁰ Das Kartellamt kann die Freigabeverfügung unter Auflagen allerdings mit Bedingungen verknüpfen, um die Durchführung der Auflagen abzuschern.

Im Gesetzgebungsverfahren wurde kritisiert, dass die anmeldenden beteiligten Unternehmen durch das Vorschlagsystem zu stark in die Pflicht genommen würden und unter Umständen gar nicht die Ressourcen hätten, um selbst tragfähige Vorschläge machen zu können, so dass das Kartellamt mangels vorgeschlagener Auflagen den Zusammen-

schluss zwangsläufig untersage. Dem steht jedoch entgegen, dass die Unternehmen und das Kartellamt grundsätzlich im Dialog miteinander stehen und auf diese Weise die Auflagen zusammen entwickeln können. Dadurch lasse sich jedes einzelne Verfahren flexibler handhaben, was auch gerade den beteiligten Unternehmen zugutekomme.¹⁰¹ Außerdem ist das Kartellamt dazu verpflichtet, die Unternehmen im Rahmen seiner Fürsorgepflicht¹⁰² darauf aufmerksam zu machen, wenn es den Zusammenschluss im Grundsatz zwar nicht, aber unter Auflagen dennoch für freigabefähig hält.¹⁰³ Andererseits wurde aus rechtspolitischer Sicht kritisch darauf hingewiesen, dass sich die beteiligten Unternehmen aufgrund des Vorschlagssystems selbst zu Maßnahmen verpflichten, die über das hinausgehen, was das norwegische Wettbewerbsgesetz verlangt, um dadurch die Freigabe durch das Kartellamt gewissermaßen sicherzustellen.¹⁰⁴

Als Auflagen kommen beispielsweise die Veräußerung von Anteilen an anderen Gesellschaften, die der Käufer bereits hält, und die Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensteilen, die dem Käufer gehören, durch den Käufer in Betracht.¹⁰⁵

3. Auflösung

Jeder Zusammenschluss, der wegen des Erreichens der Umsatzschwellen beim norwegischen Kartellamt angemeldet werden muss, unterliegt einem Vollzugsverbot.¹⁰⁶ Damit ist für den Unternehmenskauf vor allem gemeint, dass beim Asset Deal jede tatsächliche und rechtliche Eingliederung der erworbenen Vermögensgegenstände des Unternehmens in den Käufer und beim Share Deal die Übertragung der erworbenen Anteile an der Gesellschaft, die das Unternehmen betreibt, auf den Käufer untersagt ist.¹⁰⁷ Derartige Maßnah-

89 So das Kartellamt in seinen Richtlinien zur einfachen Anmeldung vom Januar 2014. Als Beispiele werden Fälle genannt, in denen die beteiligten Unternehmen zwar auf verschiedenen Märkten tätig sind, aber technische, finanzielle oder andere Ressourcen zusammenführen. Weiterhin werden Fälle genannt, in denen die beteiligten Unternehmen wiederum zwar auf verschiedenen Märkten tätig sind, deren Produkte sich aber gegenseitig ergänzen oder üblicherweise zusammen durch dieselbe Käufergruppe zu demselben Verwendungszweck erworben werden. Außerdem komme eine umfassende Anmeldung dann in Betracht, wenn sich die Marktanteile auf der Grundlage der einfachen Anmeldung nicht ausreichend feststellen lassen oder wenn der konkrete Markt durch Zugangsbarrieren, eine starke Konzentration oder andere wettbewerbsrechtliche Probleme geprägt ist.

90 Siehe bereits oben unter III. 2.

91 Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 147.

92 Siehe hierzu oben unter IV. 1.

93 § 5 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurransloven).

94 § 16 Abs. 1 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurransloven).

95 Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 144.

96 § 16 Abs. 2 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurransloven). Siehe auch Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 97 f.

97 Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 144.

98 „Findet“ („finner“).

99 Die Gesetzesbegründung spricht von der „gesamten und vollen“ Verantwortung; siehe Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 97.

100 Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 96 und S. 98.

101 Orvedal, Konkurranspolitikk, magna 0813, 16, 18.

102 § 9 Abs. 2 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurransloven).

103 Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 98.

104 Orvedal, Konkurranspolitikk, magna 0813, 16, 18, und Hjelmeng, Håndhevelse av konkurransereguleringene, magna 0813, 63.

105 Vgl. Evensen/Sæveraas (Fn. 27), S. 592.

106 § 19 Abs. 1 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurransloven).

107 Vgl. Evensen/Sæveraas (Fn. 27), S. 656, die darauf hinweisen, dass beim Share Deal auch die Ausübung von Stimmrechten durch den Käufer grundsätzlich untersagt ist. Bei Akquisitionen aufgrund öffentlicher Übernahmeangebote soll das Vollzugsverbot jedoch nicht gelten; vgl.

men und der Zusammenschluss im Übrigen dürfen erst dann vollzogen werden, wenn das Kartellamt das Verfahren abgeschlossen hat, wenn also die geltende Frist ohne Erlass der innerhalb der Frist zu erlassenden Maßnahmen abgelaufen ist oder vorher die Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens durch das Kartellamt ergeht.¹⁰⁸ Vorbereitende Maßnahmen sind hingegen erlaubt. Hierzu gehören beispielsweise beim Asset Deal die Kontaktaufnahmen mit den Kunden und Lieferanten des Unternehmens, um diese um deren Zustimmung zu Übernahme der Kunden- und Lieferantenverträge zu bitten.¹⁰⁹

Wenn ein Zusammenschluss, der entgegen dem Vollzugsverbot bereits vollzogen worden ist, untersagt wird, kann das Kartellamt die Veräußerung der Vermögensgegenstände und Gesellschaftsanteile, die im Rahmen des Zusammenschlusses erworben wurden, sowie alle weiteren Maßnahmen, die zur Herstellung des vorherigen Zustands erforderlich sind, anordnen.¹¹⁰

4. Verwalter

Wenn das norwegische Kartellamt einen Zusammenschluss untersagt, kann es einen Verwalter benennen, der die Durchsetzung der Untersagungsverfügung einschließlich eventueller weitere Bestimmungen, die zur Durchsetzung der Untersagung erforderlich sind, unterstützt.¹¹¹

Außerdem kann das Kartellamt im Falle der Freigabe unter Auflagen einen Verwalter benennen, der die Durchsetzung der Auflagen unterstützt, wenn der anmeldende Käufer einen derartigen Verwalter zusammen mit den Auflagen, die er zur Freigabe macht, vorschlägt.¹¹² Das Kartellamt kann den Käufer darauf aufmerksam machen, dass es den Zusammenschluss trotz eventueller Auflagenvorschläge untersagen werde, wenn der Käufer nicht auch einen Verwalter zur Durchsetzung der Auflagen vorschlägt. Dem Kartellamt steht es frei, einen vorgeschlagenen Verwalter, der ungeeignet ist, abzulehnen und damit den Zusammenschluss zu untersagen.¹¹³

Als Verwalter sind insbesondere Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, aber auch Immobilienmakler und Investmentbanken denkbar. Dabei kommt es stets auf die im Einzelfall erforderliche Kompetenz und Erfahrung der als Verwalter in Betracht kommenden Personen und deren Marktkenntnisse an.¹¹⁴ Die Vergütung des Verwalters ist durch denjenigen zu zahlen, gegen den sich die Untersagungs- oder Freigabeverfügung richtet.¹¹⁵

5. Freigabe

Mit Ausnahme der Freigabeverfügung unter Auflagen¹¹⁶ erlässt das norwegische Kartellamt keine formelle Freigabeverfügung. Das Kartellamt soll aber in den Fällen, in denen für die vorstehend aufgeführten Maßnahmen keine Grundlage vorliegt, dem anmeldenden Käufer die Einstellung des Verfahrens mitteilen.¹¹⁷ Wenn eine solche Mitteilung ergeht, ist das Verfahren vor dem Kartellamt abgeschlossen, und der Zusammenschluss darf vollzogen werden.¹¹⁸

VI. Zusammenfassung

Die Zusammenschlusskontrolle wurde in Norwegen mit Wirkung ab 1. 1. 2014 geändert. Daher gelten auch für Unternehmenskäufe – sowohl für Asset Deals als auch für Share Deals – seit 1. 1. 2014 neue Bestimmungen über die norwegische Zusammenschlusskontrolle. Diese kommen

aber nur dann zur Anwendung, wenn der Zusammenschluss nicht der europäischen Zusammenschlusskontrolle gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) unterliegt.

Eine wesentliche Änderung liegt in der erheblichen Erhöhung der Umsatzschwellen, bei deren Erreichen der Zusammenschluss beim norwegischen Kartellamt anzumelden ist. Gemäß den neuen Bestimmungen liegen die Umsatzschwellen nunmehr bei Gesamtumsätzen von 1 Milliarde NOK (ca. 125 Millionen EUR) und Einzelumsätzen von 100 Millionen NOK (ca. 12,5 Millionen EUR) anstelle von Gesamtumsätzen von 50 Millionen NOK (ca. 6,25 Millionen EUR) bzw. Einzelumsätzen von 20 Millionen NOK (ca. 2,5 Millionen EUR) gemäß der alten Rechtslage.

Eine weitere wesentliche Änderung liegt in der Änderung des zweistufigen Anmeldeverfahrens nach dem alten Recht in ein nunmehr einstufiges Verfahren. Danach ist im Grundsatz jeder Zusammenschluss, bei dem die neuen Umsatzschwellen erreicht werden, durch eine umfassende Anmeldung beim norwegischen Kartellamt anzumelden, ohne dass das Kartellamt eine zusätzliche Anmeldung mit weiteren Angaben verlangen kann. Das alte System, nach dem grundsätzlich zunächst eine allgemeine Anmeldung mit vergleichsweise wenigen Angaben ausreichend war und das Kartellamt anschließend eine vollständige Anmeldung mit weiteren Angaben verlangen konnte, ist also als Regelfall abgeschafft worden. Nur in Ausnahmefällen ist heute noch eine einfache Anmeldung ausreichend, die der anmeldende Käufer auf Verlangen des Kartellamtes durch eine umfassende Anmeldung mit weiteren Angaben ergänzen muss.



Dr. Roland Mörsdorf

Seit 2008 Partner der Kanzlei Advokatfirmaet Grette DA in Oslo. Zwischen 1998 und 2007 als Rechtsanwalt in verschiedenen großen Wirtschaftskanzenleien in Amsterdam, Frankfurt/M. und Stuttgart tätig. 1995 Promotion an der Universität Mannheim. Studium der Rechtswissenschaft in Mannheim und Antwerpen. Zugelassen als deutscher Rechtsanwalt und norwegischer Advokat.

Forskrift 2009-03-09 nr. 292 om delvis unntak fra gjennomføringsforbudet i konkurranse-loven § 19 første ledd for visse typer erverv av verdipapirer.

108 Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 147.

109 Vgl. Evensen/Sæveraas (Fn. 27), S. 657.

110 § 16 Abs. 3 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurranseloven).

111 § 16 Abs. 4 Satz 1 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurranseloven).

112 § 16 Abs. 4 Satz 2 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurranseloven).

113 Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 98 und S. 145.

114 Vgl. § 4 der Verwaltervorschrift (Forskrift 2008-09-15 nr. 1021 om forvalter), die durch Vorschrift vom 11. 12. 2013 (Forskrift 2013-12-11 nr. 1467) mit Wirkung ab 1. 1. 2014 abgeändert worden ist.

115 § 16 Abs. 4 Satz 3 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurranseloven).

116 Siehe hierzu oben unter Ziffer V. 2.

117 § 20 Abs. 7 des norwegischen Wettbewerbsgesetzes (Konkurranseloven).

118 Prop. Nr. 75L, 2012–2013, S. 147.